

Die Energiepreise steigen und das bringt viele Menschen in eine soziale Notlage. Gerade gefährdete Gruppen und Menschen in prekären Lebenssituationen sind von Energiearmut sowie Arbeits- und Wohnungslosigkeit bedroht. Die Diakonie und die Evangelische Kirche möchten ihre Türen und Herzen öffnen: Mit Angeboten vor Ort und Informationen hier auf dieser Seite:

STAATLICHE HILFEN BEI HÖHEREN ENERGIEKOSTEN

Menschen, die Grundsicherungsleistungen („Hartz IV“) beziehen
Das Jobcenter (für Arbeitsuchende und ihre Angehörigen nach SGB II)
beziehungsweise das Sozialamt (für sogenannte „Erwerbsunfähige“ nach SGB XII)
übernimmt im Rahmen der Kosten der Unterkunft neben Miete auch die Heizkosten,
sofern diese angemessen sind. Also auch höhere Abschlagszahlungen und
Nachzahlungen, wenn die Energiekrise für die Kostensteigerungen verantwortlich ist.
Ob ein höherer Verbrauch erforderlich war, soll im Einzelfall geprüft werden.

Erwerbstätige, Auszubildende, Studierende und Schüler:innen mit ergänzendem Anspruch auf Grundsicherung

Auch hier müsste das Jobcenter erhöhte Heizkosten oder Nachforderungen für Heiz-
energie übernehmen, wenn Hilfebedürftigkeit besteht. Hier ist darauf zu achten, dass
der Antrag im Monat der Fälligkeit beziehungsweise im Monat der
Heizkostenerhöhung gestellt wird.

Kinderzuschlags-Berechtigte

Beim Kinderzuschlag müssen bei den Heizkosten immer die tatsächlichen Voraus-
zahlungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums berücksichtigt werden. Da der
Kinderzuschlag für sechs Monate im Voraus gewährt wird, wäre aber im Einzelfall zu
überprüfen, ob wegen erhöhter Abschlags- und Nachzahlungen ein Anspruch auf
ergänzende Grundsicherungsleistungen besteht. Hier ist darauf zu achten, dass der
Antrag auf ergänzende Leistungen beim Jobcenter beziehungsweise Sozialamt
jeweils in dem Monat gestellt werden muss, in dem die Kosten (erstmal) anfallen.

Wohngeld-Beziehende

Im Wohngeld ist ein begrenzter pauschaler Zuschuss für höhere Kosten vorgesehen.
Der Zuschuss für einen Einpersonenhaushalt beträgt 270 Euro, für einen
Zweipersonen-haushalt 350 Euro plus 70 Euro für jede weitere Person im Haushalt.
Wenn dieser Zuschuss nicht reicht, kann über die erhöhten Energiekosten ein
Anspruch auf ergänzende Grundsicherung begründet sein. Dieser wird dann wieder
vom Jobcenter beziehungsweise Sozialamt geprüft.

BaFöG-Beziehende

Für BAFöG-Beziehende ist eine Einmalzahlung vorgesehen. Diese wird von Amts
wegen gewährt, im Einzelfall sollte beim BAFöG-Amt nachgefragt werden.

Rentner:innen

Auch für Rentner:innen soll es eine Einmalzahlung geben, soweit sie nicht schon
grund-sicherungs-berechtigt sind.

Übernahme von Stromkosten

Im Regelsatz der Grundsicherung ist eine sehr niedrige Stromkostenpauschale

vorgesehen. Bei stark gestiegenen Kosten kann ein Antrag auf Kostenübernahme als Härtefall versucht werden. Die Übernahme von Nachforderungen kann als Darlehen beim Jobcenter beantragt werden, wenn ein Anspruch auf Leistungen für Arbeitssuchende nach SGB II besteht. Im Anschluss ist es sinnvoll, einen Antrag auf Umwandlung des Darlehens in eine Beihilfe nach § 44 SGB II zu beantragen, weil die Rückforderung „angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabeposition“ eine unbillige Härte darstellt. Bei Problemen und Widersprüchen suchen Sie Hilfe in Sozialberatungsstellen.

Eine Härtefallregelung im SGB XII fehlt, hier könnte eine flexible Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII realisiert werden. Dies ist Entscheidung der kommunalen Träger der Sozialhilfe. Fragen Sie beim Sozialamt oder bei Beratungsstellen nach. Bei Nichtleistungsberechtigten nach dem SGB II/SGB XII mit geringen Einkünften über dem Leistungsniveau beziehungsweise Beziehende von Kinderzuschlag, Wohngeld oder Ausbildungsförderungsleistungen ist denkbar, dass durch erhöhte Energiekosten Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II/SGB XII ausgelöst wird; dies würde die Anerkennung als Härtefall voraussetzen.

Sozialberatung

Es ist sinnvoll, im Zweifelsfall Anträge zu stellen und bei Ablehnung mit Widerspruch zu reagieren. Auch der Gang zum Sozialgericht steht ohne Gerichtskosten offen. Fragen Sie bei Sozialberatungsstellen vor Ort (<https://hilfe.diakonie.de/hilfe-vor-ort/allgemeine-sozialberatung/bundesweit/>), ob es lokal Hilfe bei der Rechtsvertretung gibt oder wie Anwaltskosten bei Gericht beantragt werden können. In jedem Fall gilt: Leistungsansprüche durch Antrag überprüfen, durch Sozialberatungsstellen bei Bedarf Unterstützung geben lassen